

Änderung der

Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Der § 14 Absatz 2 –Abwasserbeseitigungsentgelt und der § 22 –In-Kraft-Treten werden wie folgt neu gefasst:

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

(1)

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserentsorgung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser AEB-A.

(2)

Die Abwasserentgelte werden erhoben für:

- a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
- b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
- c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
- d. die Entleerung , den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
- e. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken **zuzüglich eines Grundbetrages je Grubenentleerung,**
- f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2 **zuzüglich eines Grundbetrages je Grubenentleerung,**
- g. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- h. die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
- i. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen **zuzüglich eines Grundbetrages je Grubenentleerung,**

(3)

Wird die Stadt zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Entgeltkalkulation einbezogen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese AEB-A einschließlich der geänderten Entgelte treten ab dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Anlage zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1.)

Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **3,18 €/m³**.

2.)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt **0,89 €/m²** angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr.

3.)

Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **0,74 €/m³**. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

4.)

Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **8,86 €/m³**.

5.)

Das **Mengenentgelt** für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken beträgt **8,38 €/m³** bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l. **Der Grundbetrag je Grubenentleerung beträgt 6,51 €/m³**.

6.)

Das **Mengenentgelt** für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **11,26 €/m³**. Der **Grundbetrag je Grubenentleerung beträgt 6,51 €/m³**.

7.)

Das **Mengenentgelt** für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in den Parzellen von Kleingartenanlagen beträgt **19,67 €/m³**. Der **Grundbetrag je Grubenentleerung beträgt 8,00 €/m³**.

8.)

Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser beträgt bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes **0,88 €/m³**.

9.)

Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandelten Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,29 €/m³**.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II.

Die Entgeltliste tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus